

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICHE

in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Kirchliche Arbeit lebt durch ehrenamtliches Engagement. Die Nordkirche unterstützt dieses Engagement unter anderem durch umfangreichen Versicherungsschutz.

Bei den nachfolgend aufgeführten Versicherungen umfasst der Versicherungsschutz, den die Nordkirche abgeschlossen hat, auch eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Körperschaften der Nordkirche, also in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und in der Landeskirche sowie in deren rechtlich unselbstständigen Diensten und Werken. Kirchliche Einrichtungen mit privatrechtlichen Rechtsformen (zum Beispiel Vereine, gGmbHs oder Stiftungen) sind in der Regel nicht mitversichert.

Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflichtkasse VVaG, Nr. 36050024/FK

Was ist versichert?

Die Haftpflicht-Versicherung schützt gegen gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen tatsächlichen oder behaupteten Personen- oder Sachschäden (persönlich gesetzliche Haftpflicht).

Welche Leistungen/Versicherungssummen stehen zur Verfügung?

Im Schadenfall prüft der Versicherer zunächst die geltend gemachten Ansprüche, wehrt unberechtigte Ansprüche auf seine Kosten ab oder reguliert berechnete

Ansprüche im Rahmen der Versicherungssumme in Höhe von 10.000.000 Euro pauschal für Personen und Sachschäden.

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Ansprüche, die

- vorsätzlich herbeigeführt wurden,
- nicht auf einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage des privaten Rechts beruhen,
- ausschließlich auf einer vertraglich übernommenen Haftpflicht beruhen, für die nach gesetzlichen Anspruchsgrundlagen keine Haftung besteht sowie
- in Zusammenhang mit dem Gebrauch und Führen zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge stehen.

Erweiterte Vermögensschaden Haftpflicht-Versicherung

ERGO Versicherung AG, Nr. HV-SV 73981901.6

Was ist versichert?

Bei Vermögensschäden (betroffen ist ausschließlich das Vermögen) aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung besteht Versicherungsschutz für Schäden die der kirchlichen Körperschaft selbst zugefügt wurden (Eigenschäden) und wenn Ehrenamtliche für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht werden (Drittsschaden).



Wie hoch sind die Versicherungssummen/Selbstbeteiligungen?

Es wurden folgende Versicherungssummen/Selbstbeteiligungen vereinbart:

	Versicherungssumme	Selbstbeteiligung
Grunddeckung	250.000 €	750 €
Höherdeckung (ehrenamtliche Organe)	3.000.000 €	5.000 €

Was ist nicht versichert?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensschäden

- durch vorsätzliche Handlungen,
- Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen sowie
- aus Finanzanlagen bestimmter Anlageformen.

Unfall-Versicherung

Allianz Versicherungs-AG, Nr. PU 10/0501/3208962/110

Was ist versichert?

Bei Unfällen im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes oder auf direkten Wegen dorthin werden – zusätzlich zu möglichen eigenen privaten Unfall-Versicherungen – u. a. bei Invalidität bis zu 26.000 Euro (mit 225 %iger Progression) und im Todesfall 3.000 Euro geleistet. Bergungskosten werden subsidiär bis 5.000 Euro übernommen.

Was bei Unfällen im Sinne des Sozialgesetzbuch Siebter Teil zu beachten?

Handelt es sich bei dem Unfall um einen Arbeits- oder Dienstunfall gemäß Sozialgesetzbuch Siebter Teil (SGB VII) oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen besteht ausschließlich ein Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsleistung.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient der unverbindlichen Information und ist keine Wiedergabe der gesamten Vertragsinhalte. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der jeweils geschlossene Versicherungsvertrag, inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Weitergehende Informationen zu den Sammelversicherungen der Nordkirche finden Sie in dem Versicherungsmerkblatt.

Dienstreise-Kasko-Eigenfonds

Wann werden Schäden übernommen?

Unfallbedingte Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die auf einer angeordneten Dienstreise für eine kirchliche Körperschaft, werden unter nachfolgenden Voraussetzungen aus dem hierfür eingerichteten Fonds der Nordkirche ersetzt:

- Der Schaden muss sich während einer Dienstreise ereignet haben.
- Die Dienstreise mit dem privateigenen Kfz muss angeordnet worden sein.
- Die Dienstreise muss im Interesse der kirchlichen Körperschaft sein.
- Der Fahrzeughalter darf für einen Vollkaskoschaden seine eigene Fahrzeug-Vollversicherung nicht einschalten, damit er den Schadenfreiheitsrabatt aus seinem eigenen Vertrag nicht verliert.
- Der Fahrzeughalter muss für einen Teilkaskoschaden seine eigene Fahrzeug-Teilversicherung einschalten (die mögliche Selbstbeteiligung wird aus dem Eigenfonds reguliert).

Welche Schäden werden übernommen?

Ersetzt werden die schadenbedingten und nachgewiesenen Reparaturkosten. Sofern ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, stellt der Wiederbeschaffungswert die maximale Entschädigung dar; der Restwert des beschädigten Kfz wird abgezogen. Kommt es neben dem Schaden am privateigenen Kfz des Mitarbeitenden zu einem Fremdschaden, muss die Kfz-Haftpflichtversicherung eingeschaltet werden.

Der Vermögensverlust, der aufgrund der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in den folgenden fünf Jahren eintritt, wird dem Geschädigten aus dem Eigenfonds erstattet. Ist die Schadenhöhe des Fremdschadens niedriger als der Vermögensverlust (= Bagatellschaden), wird der tatsächliche Fremdschaden aus dem Eigenfonds reguliert.